

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

**Grizzly Creative GmbH  
Grizzly New Technologies GmbH**

**Version 01/2018**

## 1. GELTUNGSBEREICH

**1.1** Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für den Verkauf und die Lieferungen von Hardware und Software sowie für Dienstleistungen und Beratungsleistungen, welche die Grizzly Creative sowie die Grizzly New Technologies (nachfolgend „Grizzly“) gegenüber einem Kunden (nachfolgend „Vertragspartner“) erbringen (nachfolgend die „Aufträge“ oder die „Verträge“).

**1.2** Gegenstand eines Auftrages oder Vertrages können insbesondere sein:

- Verkauf und Lieferung von Hardware und Zubehör
- Erstellung und Lieferung von Individualsoftware
- Lieferung von Standardsoftware bzw. Standardsoftware Komponenten
- Wartung von Hard- und Software
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Software
- Miete von Software
- Dienstleistungen bei der Inbetriebnahme von Hard- und Software
- Beratungsdienstleistungen

**1.3** Diese AGB gelten unabhängig davon, ob in dem Auftrag oder Vertrag auf sie verwiesen wird oder nicht. Sie gelten auch für zukünftige Verträge zwischen Grizzly und dem Vertragspartner, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**1.4** Diese AGB gelten stets in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aktuellen Fassung. Der Vertragspartner kann die AGB im Internet unter [www.grizzly.cc/agb](http://www.grizzly.cc/agb) einsehen und downloaden. Auf Wunsch werden ihm diese von Grizzly zugesandt.

**1.5** Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch bei Kenntnis durch Grizzly nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von Grizzly ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Durch Bestellung bei Grizzly oder Annahme eines Angebotes von Grizzly oder durch einen sonstigen Vertragsabschluss mit Grizzly verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen, insbesondere deren Abwehrklauseln.

**1.6** Weicht der mit dem Vertragspartner geschlossene Vertrag von diesen AGB ab, gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

**1.7** Grizzly ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung tritt mit Verständigung des Vertragspartners in Kraft und gilt sodann für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte.

**1.8** Grizzly weist den Vertragspartner darauf hin, dass Angestellte von Grizzly nicht befugt sind, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages oder dieser AGB hinausgehen.

## 2. VERTRAGSABSCHLUSS

**2.1** Angebote und Kostenvoranschläge von Grizzly sind bis zum Vertragsabschluss mit dem Vertragspartner stets freibleibend und unverbindlich.

**2.2** Mit einer Bestellung bei Grizzly erklärt der Vertragspartner verbindlich sein Vertragsangebot.

**2.3** Ein Vertrag zwischen dem Vertragspartner und Grizzly kommt zustande, wenn Grizzly nach Zugang von Bestellung, Auftrag oder Angebot des Vertragspartners eine schriftliche Bestätigung oder eine Lieferung an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat.

## 3. VERTRAGSGEGENSTAND / LEISTUNGSUMFANG

### 3.1 Allgemeines

**3.1.1** Vertragsgegenstand ist das jeweilige Kauf-, Miet-, Leasing-, Leih- oder sonstige Rechtsgeschäft und/oder die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung und/oder die Bereitstellung des jeweiligen Services (Dienstes) durch Grizzly.

**3.1.2** Die Art und der Umfang der von Grizzly zu erbringenden Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages. Sofern nicht anders vereinbart, ist Grizzly betreffend des Ortes der Leistungserbringung unabhängig. Grizzly stellt auch Server und Emaillösungen zur Verfügung, jedoch wird explizit darauf hingewiesen, dass Grizzly für Serverausfälle nicht haftet und auch kein 24h Support zur Verfügung steht. Der Support ist auf die Geschäftszeiten beschränkt.

**3.1.3** Die Auswahl des Mitarbeiters, der eine Dienstleistung erbringt, erfolgt durch Grizzly. Grizzly ist berechtigt, eingesetzte Mitarbeiter jederzeit durch andere Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation zu ersetzen. Grizzly ist weiters berechtigt, die Leistungen auch durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen.

**3.1.4** Grizzly behält sich vor, die mit dem Vertragspartner vertraglich vereinbarten Leistungen zu ändern oder Verbesserungen vorzunehmen, soweit eine solche Änderung oder Verbesserung handelsüblich, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig oder unter Berücksichtigung der Interessen von Grizzly für den Vertragspartner zumutbar ist.

**3.1.5** Erbringt Grizzly kostenlose Dienste und Leistungen, so können diese von Grizzly ohne Vorankündigung jederzeit eingestellt werden.

**3.1.6** Sofern Grizzly im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen erwirbt, räumt Grizzly dem Vertragspartner eine einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung ein, die Arbeitsergebnisse nach vollständiger Bezahlung in seinem Betrieb zu nutzen. Alle sonstigen Rechte an den Arbeitsergebnissen verbleiben bei Grizzly.

**3.1.7** Der Vertragspartner hat Grizzly bei der Leistungserbringung zu unterstützen und alle zur Erreichung der Projektziele erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nicht ausdrücklich von den Leistungsverpflichtungen von Grizzly erfasst sind

### **3.2 Besondere Bestimmungen zu fremder Software (Standardsoftware)**

**3.2.1** Bezieht der Vertragspartner von Grizzly lizenzierte Software Dritter, ist er bei Nutzung dieser Software verpflichtet, die ihm von Grizzly übermittelten Lizenzbestimmungen (Nutzungsbestimmungen) einzuhalten. Mit der Bestellung von lizenzierter Software Dritter bestätigt der Vertragspartner die Kenntnis des Leistungsumfangs und der Lizenzbestimmungen dieser Software.

**3.2.2** Die Lieferung von Standardsoftware oder Standardsoftware-Komponenten erfolgt zu den im Einzelfall festgelegten Bedingungen. Im Zweifel wird dem Vertragspartner lediglich eine unbefristete, nicht exklusive, unübertragbare Nutzungsbewilligung eingeräumt. Nutzungsrechte an Standardsoftware, die gegen Bezahlung eines regelmäßigen Entgelts zur Nutzung eingeräumt werden, fallen mit Aufhebung der entsprechenden Vereinbarung, spätestens aber in Fällen des Verzugs mit der Entgeltzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung an Grizzly zurück.

**3.2.3** Hinsichtlich von Grizzly bei Dritten zugekaufter und an den Vertragspartner weiterlizenzierter Software vereinbaren die Vertragsparteien den Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung, insbesondere für

Softwarefehler. Grizzly hat jedoch ihr gegenüber ihrem Lieferanten zustehende Ansprüche an den Vertragspartner abzutreten.

**3.2.4** Bezieht der Vertragspartner Software, die als "Publicdomain", "Freeware" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die nicht von Grizzly erstellt wurde, wird von Grizzly keinerlei Gewähr und Haftung übernommen. Der Vertragspartner hat die, für solche Software vom jeweiligen Rechteinhaber angegebenen Lizenzbestimmungen (Nutzungsbestimmungen) zu beachten.

**3.2.5** Mit der Bereitstellung von Software zur Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung durch Grizzly bestätigt der Vertragspartner, dass er zur Durchführung der Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung berechtigt ist.

**3.2.6** Der Vertragspartner hat Grizzly vor Ansprüchen wegen Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

### **3.3 Besondere Bestimmungen zu von Grizzly erstellter Software (Individualsoftware)**

**3.3.1** Bei individuell von Grizzly erstellter Software ist der Leistungsumfang im Vertrag durch eine Leistungsbeschreibung bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei Grizzly. Im Zweifel wird dem Vertragspartner lediglich eine unbefristete, nicht exklusive, unübertragbare Nutzungsbewilligung eingeräumt. Nutzungsrechte an der Software, die gegen Bezahlung eines regelmäßigen Entgelts zur Nutzung eingeräumt werden, fallen mit Aufhebung der entsprechenden Vereinbarung, spätestens aber in Fällen des Verzugs mit der Entgeltzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung an Grizzly zurück.

**3.3.2** Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass geringfügige Mängel der Software aus der Natur des Vertragsgegenstandes nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können. Sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden ist, übernimmt Grizzly keine Gewähr und haftet nicht dafür, dass (i) die gelieferte Software allen Anforderungen des Vertragspartners entspricht; oder (ii) die gelieferte Software mit anderen Programmen des Vertragspartners zusammenarbeitet; oder (iii) die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen; oder (iv) alle Softwarefehler behoben werden können.

**3.3.3** Ausgenommen von Gewährleistung und Haftung der Grizzly sind insbesondere Mängel, die durch unsachgemäße Installation seitens des Vertragspartners oder Dritter, durch unzulässige Betriebsbedingungen sowie atmosphärische oder statische Entladung, durch natürlichen Verschleiß, durch unsachgemäße Bedienung, durch geänderte Betriebssystemkomponenten,

Schnittstellen und Parameter, durch Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, durch nicht zulässige Bearbeitung der Software durch den Vertragspartner oder Dritte sowie durch den Transport der Ware zurückzuführen sind. Für ein Softwareprogramm, das der VP über dafür vorgesehene Schnittstellen erweitert hat, leistet Grizzly bis zur Schnittstelle Gewähr. Im Übrigen ist die Gewährleistung für vom VP ohne Zustimmung von Grizzly geänderte Softwareprogramme ausgeschlossen. Grizzly haftet nicht für den Erfolg der von ihr gelieferten Leistungen/Programme.

**3.3.4** Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

**3.3.5** Wird von Grizzly gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Vertragspartner nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zu Grunde liegt, zurückzutreten.

**3.3.6** Grizzly bleibt jedenfalls zur Mitbenutzung und sonstigen beliebigen Verwendung ihrer Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Werkzeuge, Entwicklungsbausteine und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistung verwendet oder entwickelt wurden.

### **3.4 Besondere Verpflichtungen des Vertragspartners**

**3.4.1** Der Vertragspartner ist verpflichtet, Grizzly sämtliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Angaben zu machen und Informationen mitzuteilen. Grizzly ist nicht verpflichtet, diese Informationen auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten von Grizzly, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Informationen beruhen, oder aus anderen Gründen entstehen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so werden diese von Grizzly zu den jeweils gültigen Stundensätzen gesondert verrechnet.

**3.4.2** Für sämtliche Informationen, Daten, Dokumente, Grafiken, Spezifikationen usw., die für die Abwicklung des Projektes und die Erstellung der vertraglichen Leistungen benötigt werden, besteht seitens des Auftraggebers die Mitwirkungspflicht, diese zum Projektbeginn zur Verfügung zu stellen, um den reibungslosen Projektablauf zu gewährleisten. Verzögerungen im Projekt, die durch Nicht-Verfügbarkeit dieser Informationen, Daten, Dokumente, Grafiken, Spezifikationen und dergleichen mehr entstehen, führen zur Verschiebung des Zeitplanes sowie zu zusätzlichen Kosten für den Auftraggeber. Grizzly ist nicht verpflichtet, die bereitgestellten Informationen, Daten, Dokumente, Grafiken, Spezifikationen und dergleichen mehr, auf rechtliche Korrektheit hin zu überprüfen. Der Vertragspartner haftet allein für Schäden, die aus der Verwendung bereitgestellter Materialien und Informationen entstehen.

**3.4.3** Der Vertragspartner ist verpflichtet, Grizzly sämtliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Systeme, wie Schnittstellen, Server und Datenbanken zum benötigten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen und die Verfügbarkeit dieser Systeme, für den gesamten Zeitraum in dem sie benötigt werden, zu gewährleisten. Ergeben sich Mehrarbeiten von Grizzly, die auf fehlerhaften oder nicht verfügbaren Systemen beruhen, so werden diese von Grizzly zu den jeweils gültigen Stundensätzen gesondert verrechnet.

**3.4.4** Der Vertragspartner ist verpflichtet, Zwischenabnahmen im Projekt, wie beispielsweise die Abnahme von Entwürfen, Designs und Zwischenergebnissen, zu von Grizzly definierten Zeitpunkten durchzuführen.

**3.4.5** Der Vertragspartner hat Grizzly, sofern die Leistung in den Räumen des Vertragspartners erbracht wird, auf deren Verlangen, sämtliche für die Erbringung der Dienstleistungen notwendige räumliche und technische Infrastruktur bereitzustellen.

**3.4.6** Kann eine Leistung von Grizzly aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, insbesondere weil der Vertragspartner gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen hat, Mängel oder Störungen nicht rechtzeitig gemeldet hat oder der Vertragspartner vereinbarte Termine nicht eingehalten hat, so hat der Vertragspartner den hierdurch zusätzlich verursachten Arbeitsaufwand zu vergüten. In einem solchen Fall verlängern sich weiters die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend der vom Vertragspartner zu vertretenden Verzögerung.

**3.4.7** Die vereinbarten Termine können sich nach hinten verschieben, wenn Grizzly bei der Leistungserbringung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen behindert wird. Als nicht von Grizzly zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Beistellungen und Unterstützungsleistungen des VP, fehlende Schnittstellenbeschreibungen oder Daten, Freigabe von Grafiken, ferner Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, Störung der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Leistungen auswirkende

**3.4.8** Qualitative und/oder quantitative Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests), insbesondere des Pflichtenheftes oder der abgenommenen Spezifikationen, sind schriftlich zu vereinbaren, wobei auch die Termine und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt Grizzly Mehrleistungen zu den jeweils bei Grizzly üblichen Stundensätzen (Euro 160,-/h). Nur Teile der Software, die auch explizit im Pflichtenheft ausführlich beschrieben sind, werden im Rahmen des Auftrags von Grizzly umgesetzt. Änderungen des Change Requests während der Umsetzung werden

nur bei schriftlicher Zustimmung von Grizzly programmiert und über den vereinbarten Betrag hinaus zum aktuell gültigen Stundensatz verrechnet.

**3.4.9** Mängel im Sinne der Abnahme und der Gewährleistung sind reproduzierbare Abweichungen der Funktionsweise der Softwareprogramme von der vereinbarten Funktionsweise, welche zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden sind, sofern dadurch die Benutzung der Softwareprogramme beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen, die infolge von Mängeln in der Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software des VPs oder Dritter, Bestandteile der Softwareprogramme [Frameworks, Libraries etc.] von Dritten) oder Fehlbedienungen durch den VP oder Dritter auftreten, gelten nicht als Mängel). Weiters behält sich Grizzly das Recht vor, vom Pflichtenheft oder Mock Ups abweichende Programmierungen durchzuführen, soweit die Vorgaben mit dem aktuellen Stand der Technik (Hardware- oder Softwareseitig) nicht umsetzbar sind. Weiters haftet Grizzly nicht für Komponenten der Software die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgrund des aktuellen Technikstandes nicht realisierbar sind beziehungsweise nach Abnahme und Update von Software Dritter nicht mehr verwendet werden können.

**3.4.10** Der Vertragspartner ist im Rahmen der Abnahme verpflichtet, sämtliche Softwareelemente, Geschäftsmodelle sowie die Inhalte und Inhaltselemente auf rechtliche Korrektheit hin zu überprüfen. Der Vertragspartner übernimmt hierfür sämtliche Haftung. Mit Abnahme bestätigt der Vertragspartner, die Prüfung der Software bzw. der vertraglichen Leistung – speziell auch in Hinblick auf rechtliche Aspekte – durchgeführt zu haben. Der Vertragspartner sorgt ebenso für die Einhaltung aller datenschutzrechtlicher Vorgaben.

**3.4.11** Die Verpflichtung des Vertragspartners zur rechtlichen Prüfung sämtlicher Softwareelemente, Geschäftsmodelle sowie Inhalte und Inhaltselemente besteht überdies auch für sämtliche anderen Dienstleistungen, die entweder nach einer Abnahme beauftragt oder im Auftrag des Vertragspartners von Grizzly nur zugeliefert wurden. Dies gilt im Speziellen auch für Inhalte, die auf fremden Systemen/Medien betrieben/publiziert werden (Beispiele: Inhalte für Homepages, Inhalte für soziale Medien, Print-Publikationen u.d.m.).

#### **4. LIEFERUNG / VERSAND**

**4.1** Der Fertigstellungstermin der von Grizzly zu erbringenden Leistungen bzw. der Liefertermin für die Lieferung von Hardware und Software richtet sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages.

**4.2** Alle von Grizzly nicht beeinflussbaren Umstände wie z.B. Betriebsstörungen oder Beschränkungen über Lieferung von Fertigungsmaterial bei Grizzly oder einem Sublieferanten, gelten als höhere Gewalt. Der Eintritt solcher Umstände verlängert die für die

Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend und berechtigt den Vertragspartner weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, gegenüber Grizzly.

**4.3** Für die Lieferung oder Leistungserbringung erforderliche behördliche Genehmigungen und sonstige Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Liegen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig vor, so verlängern sich die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend; der Vertragspartner ist diesfalls weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, gegenüber Grizzly berechtigt.

**4.4** Ist die Lieferung oder Erbringung der Leistung aufgrund der in Punkt 5.3 und Punkt 5.4 angeführten Umstände unmöglich, hat Grizzly das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner daraus Ansprüche welcher Art auch immer zustehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die genannten Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

**4.5** Vom Vertragspartner nach Auftragserteilung gewünschte Änderungen verlängern die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend und werden von Grizzly zu den jeweils gültigen Stundensätzen gesondert verrechnet.

**4.6** Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Grizzly berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

**4.7** Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Leistungsabnahme prompt nach Lieferung durchzuführen und innerhalb einer zweiwöchigen Frist abzuschließen. Sollten im Zuge der Abnahme Diskrepanzen zwischen vereinbarter Leistung und Projektergebnis festgestellt werden, so müssen diese vom Vertragspartner tabellarisch aufbereitet werden. Die Festlegung der Frist zur Behebung von Mängeln, die im Zuge der Abnahme festgestellt werden, obliegt Grizzly. Verzögerungen in der Abnahme, die durch den Vertragspartner verursacht werden, berechtigen Grizzly den offenen Betrag unmittelbar fällig zu stellen.

**4.8** Grizzly erbringt sämtliche Leistungen ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle. Der Versand erfolgt immer nur über Auftrag sowie auf Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners. Grizzly wird für die Waren über Wunsch des Vertragspartners auf Kosten des Vertragspartners eine Transportversicherung abschließen.

#### **5. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

**5.1** Die vom Vertragspartner zu zahlenden Preise werden im jeweiligen Vertrag geregelt. Sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, verstehen sich die Preise ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle sowie exklusive Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben, Verpackungs- und Versandkosten und Installationskosten. Die

Umsatzsteuer wird im gesetzlichen Ausmaß gesondert in Rechnung gestellt. Bei Beträgen über 5.000 Euro gelten folgende Zahlungsmodalitäten als vereinbart:

- a) 30% des Festpreises bei Auftragsbestätigung oder nach Vertragsabschluss;
- b) 40% des Festpreises bei Übergabe der Testkopie zur Durchführung des Abnahmetests;
- c) 30% des Festpreises nach Abnahme.

Das Entgelt für die Leistungen von Grizzly wird im Angebot bzw. im Auftrag festgelegt. Dabei gelten die Preise für die genannten Leistungen jeweils für den üblichen Umfang und unter dem Vorbehalt, dass die dem Angebot zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Zusätzlicher Aufwand, der bei Angebotsabgabe nicht erkennbar war, wird zum jeweils gültigen Stundensatz von 160,- Euro netto berechnet. Nachträgliche Änderungen des Auftragsumfangs auf Veranlassung des Kunden einschließlich der dadurch verursachten Mehraufwendungen werden dem Kunden gesondert berechnet.

**5.2** Zuzüglich zu den im Vertrag angeführten Preisen hat der Vertragspartner Grizzly sämtliche in Ausführung des Vertrages entstandenen Barauslagen und Spesen (z.B. Kilometergeld, Fahrkarten, Nächtigungskosten) zu den jeweils gültigen Sätzen zu ersetzen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

**5.3** Regelmäßig zu zahlende Entgelte erhöhen sich im Ausmaß der Veränderung zwischen der für den Jänner des Vergleichsjahres verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2014 (VPI 2014) und der für den Jänner des Vorjahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2014, und zwar jeweils mit Wirkung zum Ersten eines jeweiligen Kalenderjahres. Ausgangsbasis ist die für Jänner 2014 verlautbarte Indexzahl. Grizzly kann auf eine Erhöhung der Entgelte aufgrund der Indexänderung in einem Kalenderjahr verzichten, dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Zulässigkeit künftiger Anpassungen.

**5.4** Wünscht der Vertragspartner Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit, werden für diese Dienstleistungen, auf Grundlage der im Vertrag vereinbarten Stundensätze Zuschläge in Höhe von 100% verrechnet.

**5.5** Soweit im Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind von Grizzly gelegte Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Grizzly über sie verfügen kann. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

**5.6** Die Aufrechnung von Forderungen des Vertragspartners gegenüber Grizzly, die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von Grizzly nicht anerkannter Forderungen des Vertragspartners sowie

jede Zurückbehaltung von vertraglichen Leistungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

**5.7** Leistungen vor Ort beim Vertragspartner werden mit mindestens einem Halbtagesatz verrechnet. Für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag, 09:00 bis 17:00h), an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden die bei Grizzly üblichen Zuschläge in Rechnung gestellt.

**5.8.** Reisezeiten von Mitarbeitern von Grizzly werden in der Höhe des vertraglich vereinbarten Stundensatzes vergütet. Als pauschaler Diätsatz pro Tag/Mitarbeiter werden € 49,- verrechnet.

**5.9.** Reisekosten werden nach tatsächlich angefallenem Aufwand verrechnet. Bei der Benutzung eines PKWs wird die jeweils bei Vertragsabschluss geltende gesetzliche Kilometergeld-Pauschale verrechnet. Bei der Benutzung eines Zuges kommt die 1. Klasse, bei der Benutzung eines Flugzeuges die Business-Klasse zur Verrechnung. Nebenkosten, z.B. Telefon, werden nach Aufwand verrechnet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

**5.10** Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, aus dem Titel der Gewährleistung oder auf Grund von sonstigen, nicht von Grizzly schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten behält sich Grizzly das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Vertragspartner vor der vollständigen Bezahlung nicht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen der Grizzly berechtigt. Weiters darf Grizzly alle umgesetzten Projekte als Referenzen auf der Website, Foldern und persönlichen Gesprächen verwenden.

## **6. ZAHLUNGSVERZUG**

**6.1** Im Falle des Zahlungsverzuges ist Grizzly unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, (i) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Erwirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufzuschieben, und (ii) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, und (iii) sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften mit dem Vertragspartner fällig zu stellen, und (iv) für die offenen Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu verrechnen, sofern Grizzly nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist, und (v) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

**6.2** Bei vereinbarter Teilzahlung ist Grizzly bei nicht fristgerechter Zahlung der zweiten Raten berechtigt, Terminverlust geltend zu machen und den gesamten offenen Rechnungsbetrag fällig zu stellen.

**6.3** Der Vertragspartner ist im Fall seines Zahlungsverzuges verpflichtet, die der Grizzly entstehenden Mahn- und Inkassospesen eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros sowie alle sonstigen mit dem Zahlungsverzug zusammenhängenden Nebenkosten zu ersetzen.

## **7. EIGENTUMSVORBEHALT**

**7.1** Gelieferte Waren und Software stehen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Grizzly aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner im uneingeschränkten Eigentum von Grizzly. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

**7.2** Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Vertragspartner ist Grizzly berechtigt, die Vorbehaltsware zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet.

**7.3** Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von Grizzly hinzuweisen und Grizzly unverzüglich zu verständigen. Alle der Grizzly durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

## **8. GEWÄHRLEISTUNG**

**8.1** Grizzly leistet grundsätzlich nur dafür Gewähr, dass die gelieferten Waren bei Lieferung den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

**8.2** Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistungserbringung. Die diesbezügliche Beweislast trägt der Vertragspartner.

**8.3** Erkennbare Mängel hat der Vertragspartner sofort bei Übergabe, verdeckte Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit mitzuteilen. Die Mitteilungen haben jeweils schriftlich in tabellarischer Auflistung und unter genauer Beschreibung des Mangels zu erfolgen. Die Beweislast für Rechtzeitigkeit der Mängelbekanntgabe trägt der Vertragspartner. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware unwiderruflich als genehmigt.

**8.4** Sind Mängel fristgerecht geltend gemacht worden, ist Grizzly zunächst zur Nachbesserung verpflichtet. Wenn Grizzly die Nachbesserung nicht gelingen sollte oder diese für unwirtschaftlich hält, ist eine entsprechende Preisminderung vorzunehmen. Eine Wandlung durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen.

**8.5** Der Vertragspartner hat stets den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Die Rückgriffsmöglichkeit auf Grizzly gemäß §933b ABGB wird ausgeschlossen.

## **9. HAFTUNG**

**9.1** Mit Ausnahme bei Personenschäden haftet Grizzly für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**9.2** Die Haftung von Grizzly für den Verlust oder die Beschädigung von Daten oder von Informationen, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, mittelbaren Schäden, frustrierter Aufwendungen sowie sonstige Folgeschäden ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

**9.3** Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegenüber Grizzly verjähren ein Jahr nach Lieferung oder Leistungserbringung.

**9.4** Eine allfällige Haftung von Grizzly gegenüber dem Vertragspartner ist in jedem Fall mit der Höhe des Auftragswertes begrenzt.

**9.5** Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus den Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen Grizzly richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressfordernde weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von Grizzly verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

**9.6** Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen von Grizzly, insbesondere der Unterauftragnehmer, Lieferanten, Vertreter, Berater und Mitarbeiter.

## **10. VERTRAGSDAUER**

**10.1** Grizzly erbringt die Beratungs- und Unterstützungsleistungen entweder während des mit dem Vertragspartner vereinbarten Projektes oder für die im Vertrag vereinbarte Dauer. Sofern Leistungen nach dem Vertrag auf Dauer erbracht werden, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrages noch nicht abgenommene Softwareprogramme werden jedenfalls noch zu den Bedingungen dieses Vertrages fertig gestellt und vergütet.

**10.2** Im Übrigen sind beide Vertragspartner berechtigt, einen auf Dauer abgeschlossenen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, (b) der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen verstößt, so dass ein Festhalten des kündigenden VPs an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, oder (c) die Leistungen infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten

behindert oder verhindert werden. Sofern die Leistungen nicht auf Dauer erbracht werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner wegen einer Vertragsverletzung durch Grizzly jedoch nur dann zum Rücktritt berechtigt ist, wenn die Vertragsverletzung auf einem groben Verschulden von Grizzly beruht.

## **11. DATENSCHUTZ**

**11.1** Grizzly ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen (insbesondere Datenschutzgesetz 2000, §§ 92 ff TKG 2003) im Rahmen der Vertragsabwicklung und für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung kann der Vertragspartner keine Rechtsfolgen ableiten.

**11.2** Grizzly ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die durch das Datenschutzgesetz gefordert sind. Darüber hinaus übernimmt Grizzly keine Haftung.

**11.3** Der Vertragspartner ist einverstanden, dass Grizzly ihn betreffende Verkehrsdaten für Zwecke der Abwicklung des Vertrages und seiner Beratung, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services, der Bedarfsanalyse und der Planung des Netzausbaues verwendet. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

**11.4** Grizzly wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten außerdem automationsunterstützt verarbeiten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von Grizzly nötig ist. Der Vertragspartner gestattet Grizzly die Aufnahme seines Namens bzw. seiner Firma in eine Referenzliste.

**11.5** Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass Grizzly nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Vertragspartner bestimmte Inhaltsdaten (von Dritten) auf unbegrenzte Zeit zu speichern und abrufbereit zu halten. Ruft der Vertragspartner solche Daten innerhalb von drei Werktagen nicht ab, so kann Grizzly keine Haftung für die weitere Abrufbarkeit übernehmen.

## **12. DATENSICHERHEIT**

Grizzly wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Grizzly ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Vertragspartner verpflichtet, Passwörter geheim zu halten. Er haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die

Sicherung seiner Daten ist der Vertragspartner, wenn nichts anderes vereinbart wurde, selbst verantwortlich. Grizzly empfiehlt dem Vertragspartner den Einsatz eines Firewall-Systems sowie eines Virus-WallSystems.

## **13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

**13.1** Salvatorische Klausel Falls einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam, ungültig und/oder undurchführbar sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, gültige oder durchsetzbare die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel der Bestimmung möglichst nahe kommt, zu ersetzen. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung bei einem Vorliegen von Vertragslücken

### **13.2 Vertraulichkeit**

Der Vertragspartner hat einen Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Grizzly erhält das Recht, den Vertragspartner mit Firmenwortlaut, Logo und Website auf den Grizzly Homepages und anderen Werbematerialien als Kunde anzuführen. Hinweise auf geschäftliche Verbindungen mit Grizzly seitens des Vertragspartners sind nur nach durch Grizzly erteilter schriftlicher Zustimmung zulässig. Der Vertragspartner gestattet Grizzly die Verwendung seines Namens und der Bezeichnung und Beschreibung der im Zuge der Zusammenarbeit gelieferten Waren und Dienstleistungen für Presseaussendungen und Veröffentlichungen zu Werbezwecken. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Grizzly bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis von Grizzly streng vertraulich zu behandeln. Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen sind durch den Vertragspartner zur entsprechenden Vertraulichkeit zu verpflichten.

### **13.3 Abwerbverbot**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und 12 Monate danach weder direkt noch indirekt die beim Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter bzw. sonstige zur Leistungserbringung von Grizzly beauftragte Dritte zu beschäftigen bzw. abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Punkt unterwirft sich der Vertragspartner gegenüber Grizzly einer Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters. Die Geltendmachung eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

### **13.4 Rechtsnachfolge**

Grizzly ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf Unternehmen, an denen Grizzly zumindest zu 50 % beteiligt ist, zu übertragen. Dem Vertragspartner

erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

### **13.5 Schriftform**

An Grizzly gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Originalunterschrift. Vereinbarungen von diesem Formerfordernis abzugehen, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

### **13.6 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

Erfüllungsort ist Graz. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag zwischen Grizzly und dem Vertragspartner entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages, ist das für Graz sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

### **13.7 Adressänderungen**

Der Vertragspartner hat Änderungen seiner Geschäftsanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

### **14. Zusatzvereinbarungen für spezielle Produktgruppen / Dienstleistungen**

Für Dienstleistungen die als „Software-As-A-Service“ erbracht werden, gilt überdies der „SaaS“-Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der unter [https://agb.grizzly.cc/SaaS\\_AGB.pdf](https://agb.grizzly.cc/SaaS_AGB.pdf) zu finden ist.

Für Server-Dienstleistungen gilt überdies der „Server-Dienstleistungen“-Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der unter [https://agb.grizzly.cc/Server\\_AGB.pdf](https://agb.grizzly.cc/Server_AGB.pdf) zu finden ist.